

Grundsätze zur Förderung von Maßnahmen und Organisationen der Ausländerarbeit

vom 1. März 1999

I. FÖRDERZWECK

Die Stadt Ravensburg fördert im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Maßnahmen und Organisationen der Ausländerarbeit in Ravensburg insbesondere bei der Erfüllung sozialer Aufgaben, der Pflege landsmannschaftlicher Beziehungen sowie der Vermittlung von Kultur und der Förderung des Sports.

Ziel der Förderung ist die Bildung und der Erhalt leistungsfähiger Organisationen und Vereinigungen damit ausländische Einwohner besser und mehr als bisher Anschluss an landsmannschaftliche und/oder deutsche Organisationen und Veranstaltungen finden können.

II. FÖRDERFÄHIGE MAßNAHMEN UND ORGANISATIONEN

- 2.1. Gefördert werden können insbesondere folgende Maßnahmen der Ausländerarbeit in Ravensburg in der Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnütziger Träger, sowie von Ausländervereinen:
 - Kulturveranstaltungen
 - Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Kräfte
 - Informationsveranstaltungen
 - Veranstaltungen zum Abbau von Vorurteilen und Fremdenfeindlichkeit
- 2.2. Organisationen und Vereinigungen können gefördert werden, wenn
 - sie sich in Ravensburg gezielt auf dem Gebiet der Ausländerarbeit betätigen,
 - ihre Arbeit der Zielsetzung dieser Grundsätze dient und im öffentlichen Interesse liegt.
- 2.3. Eine Förderung nach diesen Grundsätzen erfolgt nur, wenn eine andere städtische oder sonstige Förderung mit öffentlichen Mitteln nach Prüfung im Einzelfall dem Grunde nach nicht möglich oder nicht ausreichend ist.
- 2.4. Diese Grundsätze finden keine Anwendung auf Organisationen und Vereinigungen, die in Deutschland oder im Ausland als politische Parteien oder deren Gliederungen tätig sind.
- 2.5. Aktionen, die der Werbung für politische Parteien dienen oder bei denen politische, religiöse oder weltanschauliche Zielsetzungen im Vordergrund stehen, werden nicht gefördert.

III. FORM UND HÖHE DER FÖRDERUNG

- Die Förderung beinhaltet vor allem:
- 3.1. Die Unterstützung, Hilfe und Beratung durch die Stadtverwaltung, insbesondere durch deren Ausländerbeauftragten (z. B. Beratung über Rechtsfragen, wirtschaftliche Fragen, Mitgestaltung von Konzeptionen).
 - 3.2. Die Vervielfältigung von Schriftstücken in kleinerem Umfang und kleiner Auflage von
 - Gruppen die sich im Aufbau befinden
 - Modellen
 - Initiativen, die den Zielen dieser Grundsätze entsprechen.
 - 3.3. Zuschüsse für Maßnahmen (Maßnahmeförderung).
 - 3.3.1. Für Veranstaltungen, bei denen Freizeitwert überwiegt, werden in der Regel Zuschüsse bis zu 20 vom Hundert der anrechnungsfähigen Kosten (Sachkosten, Honorare, Aufwandsentschädigungen) gewährt.
 - 3.3.2. Für Kulturveranstaltungen oder Veranstaltungen, bei denen überwiegend Informationen vermittelt werden, werden in der Regel Zuschüsse bis zu 40 vom Hundert der anrechnungsfähigen Kosten gewährt.
 - 3.3.3. Nicht anrechnungsfähig sind Kosten der Bewirtung, Kosten für Unterhaltungsmusik und ähnlichem.
 - 3.4. Zuschüsse an Organisationen (Organisationsförderung). Für die notwendigen Raum- und Raumnebenkosten in Ravensburg werden in der Regel Zuschüsse bis zu 20 vom Hundert der anfallenden Kosten gewährt.
 - 3.5. Zuschüsse für Investitionen (Investitionsförderung). Für notwendige Investitionsmaßnahmen wird die städtische Förderung im Einzelfall festgelegt.

IV. FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- 4.1. Die Maßnahmen müssen einem größeren Personenkreis zugute kommen, über die eigene Landsmannschaft hinaus bekannt gemacht werden und allen Bevölkerungsgruppen offen stehen.
- 4.2. Ziel und Arbeitsweise der Organisation soll über die landsmannschaftliche Verbundenheit hinaus auch den Beziehungen zur deutschen Bevölkerung förderlich sein. Die Organisation soll deshalb Kontakt mit deutschen und anderen ausländischen Institutionen und Gruppen pflegen.
- 4.3. Für Organisationsförderung ist Voraussetzung, dass bei Organisationen auf Mitgliederbasis (Vereinigungen von natürlichen Personen) mindestens ein Drittel der eingetragenen und beitragszahlenden Mitglieder ihren Wohnsitz in Ravensburg haben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages muss angemessen sein.
- 4.4. Die antragstellende Organisation muss die Gewähr dafür bieten, dass die förderungsfähigen Ziele erreicht werden können und eine ordnungsmäßige Verwendung der Fördermittel sichergestellt ist.
- 4.5. Die geförderten Organisationen und Vereinigungen müssen der Stadt

- eine Kontaktperson benennen, die zu Verhandlungen mit der Stadt ermächtigt ist und über deutsche Sprachkenntnisse verfügt, die ausreichende Verständigung ermöglichen;
- regelmäßig über ihre Arbeit berichten und unverzüglich von Beschlüssen unterrichten, die von Bedeutung für die Arbeit der Organisation und die städtische Förderung sind;
- die von der Organisation herausgegebenen Informationsschriften, Verlautbarungen und dergleichen unaufgefordert übersenden.

V. FÖRDERVERFAHREN UND VERWENDUNGSNACHWEIS

- 5.1. Die Förderung erfolgt auf Antrag nach Maßgabe dieser Grundsätze im Rahmen der hierfür im Haushaltsplan verfügbaren Mittel.
- 5.2. Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 5.3. Organisationsförderung beginnt frühestens ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Stadt eingeht.
- 5.4. Der Zuwendungsempfänger hat auf Verlangen einen Verwendungsnachweis zu erbringen.

Diese Richtlinien treten am 1. März 1999 in Kraft.